

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Allgemeine Technische Bestimmungen
für die Benutzung von Straßen durch Leitungen
und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 38/1996
vom 12. November 1996, AZ.: StB 17 (BN)/StB 26/08.33.06/22 Va 96

Die „Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra)“ sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von der Bearbeiterguppe „Benutzung von Straßen durch Leitungen“ in der Arbeitsgruppe 5 „Erd- und Grundbau“ aufgestellt und mit den Verbänden der Versorgungswirtschaft und Vertretern der Telekommunikationswirtschaft abgestimmt worden.

Die ATB-BeStra enthalten technische Auflagen und Bedingungen, die bei der Neuverlegung von Leitungen und Telekommunikationslinien im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu beachten sind. Sie gelten sowohl für die Verlegung neuer Leitungen und Telekommunikationslinien als auch für die Änderung und Erneuerung bestehender Leitungen und Telekommunikationslinien. Die ATB-BeStra regeln insbesondere, wo und in welcher Weise Leitungen unter Berücksichtigung der verkehrlichen und technischen Belange der Straßenbauverwaltung, der Straßennutzer und bereits vorhandener Leitungseinrichtungen verlegt werden können und wie die Verlegung überwacht und geprüft werden muss. Im Bereich der Telekommunikationslinien ersetzen sie die „Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tele-Stra)“ (siehe ARS Nr. 38/1996, abgedruckt in VkB1. 1996, S. 574).

Ich weise auf die ATB-BeStra hin und bitte, sie künftig beim Abschluss von Gestattungsverträgen zur Benutzung der Bundesfernstraßen durch Leitungen ausdrücklich

zu vereinbaren sowie bei der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ausdrücklich auf sie zu verweisen (vgl. Muster in der Anlage zu Ziffer 1.2.5 der „Hinweise 2006“, ARS Nr. 33/2006, VkB1. 2006, S. 899). Im Rahmen der bestehenden Benutzungsverhältnisse sind die ATB-BeStra entsprechend den vereinbarten Technischen Bestimmungen sowie gemäß § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

Die ATB-BeStra verweisen in Ziffer 2 (3) und in Ziffer 3.1.2 auf die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herausgegebenen identischen Regelwerke des Arbeitsblattes DWA-A 125 und des Merkblattes GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“. Diese sind überarbeitet worden und werden demnächst veröffentlicht. Hierin sollen die als Anlage beigefügten besonderen Regelungen „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren unter Bundesfernstraßen“ Eingang finden, soweit Abwasserleitungen und -kanäle verlegt werden. Ich bitte, diese Regelungen für sämtliche vom Anwendungsbereich der beiden Regelwerke erfassten Leitungen anzuwenden. Daher sind auch bei der unterirdischen Verlegung von Gas- und Wasserleitungen insbesondere die dort enthaltenen Anforderungen an die Einschaltung und die Aufgaben eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau sowie an die Mindestüberdeckung in allen zukünftig abzuschließenden Gestattungsverträgen ausdrücklich zu vereinbaren.

Mein ARS Nr. 38/1996 hebe ich hiermit auf.

Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ATB-BeStra auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen anzuwenden.

Die ATB-BeStra sind erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln.

Im Auftrag

Stefan Strick